

Satzung des gemeinnützigen Vereins KuN Bürgerlädchen e.V.

§ 1 Name / Sitz / Zweck

Der Verein führt den Namen KuN Bürgerlädchen e.V. mit dem Untertitel „Gemeinnütziger Verein zur Förderung einer ressourcenschonenden und ökologisch gerechten und suffizienten Lebens- und Ernährungsweise“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er soll mit dem Namen „KuN Bürgerlädchen e.V.“ in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Impuls zur Gründung kommt von der Bürgerinitiative Kultur und Natur Drüpplingsen (KuN).

Der Sitz des Vereins ist Iserlohn.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Klima- und Umweltschutzes durch die Vermittlung einer ressourcenschonenden, ökologisch gerechten und suffizienten Lebens- und Ernährungsweise.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aufklärungsarbeit hinsichtlich der ökologischen und sozialen Auswirkungen konventioneller Landwirtschaft, Tierhaltung und industrieller Nahrungsmittelproduktion auf Klima und Gesellschaft
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien beispielsweise zu den Themen Selbstversorgung, Nachhaltigkeit, Klimaschutz
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und -ständen auf den Gebieten Umweltschutz und Ernährung
- Beratung der Mitglieder in Fragen einer gesunden und natürlichen Lebens- und Ernährungsweise
- Veranstaltung von Seminaren und Workshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (z.B. Kräuterkunde, Lebensmittelverarbeitung und -veredelung)

Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 4 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist in seiner Arbeit unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 Mittelverwendung / Verbot von Vergünstigungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder können keine Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale erhalten. Auch alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Natürliche Personen haben das aktive und passive Wahlrecht, juristische Personen nur das aktive Wahlrecht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Ein neues Mitglied muss einstimmig im Vorstand bestätigt werden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der natürlichen bzw. juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Für den endgültigen Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft wird das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Beiträge

Der bei der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag ist zahlbar nach vereinbarter Aufteilung. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüferin / des Kassenprüfers,
- die Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers,
- die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (Haushaltsplan) sowie über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat postalisch oder per E-Mail oder durch Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und übernehmen die Geschäftsführung. Vertretungs- und geschäftsführungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

Zur geschäftsplanmäßigen Abwicklung des Vereinslebens können Beisitzer durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand bestimmt werden. Diese bilden mit dem BGB-Vorstand den erweiterten Vorstand.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorstand tritt innerhalb von 7 Werktagen zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und legt die Aufgabenverteilung fest. Dabei sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich und nach aktuellem Bedarf statt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) des gesamten Vorstands gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail, per audiovisueller Konferenz, fernmündlich oder per Fax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vorstands im Einzelfall zu bevollmächtigen, mit Wirkung für und gegen den Verein Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Konfliktlösung

Bei Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern und dem Vorstand ist vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren durchzuführen, um eine gütliche außergerichtliche Einigung zu erreichen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Dorfgemeinschaft Drüpplingsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Klima- und Umweltschutzes zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Iserlohn, den